

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/ PIRATEN
Herr Stampf

**Drucksache 2185/22- Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich
Kaufverträge mit Grundstücknutzern KGA "Am Salinengraben"**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Auf der Grundlage des Modrow Gesetzes vom März 1990 und des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 hatten eine Vielzahl von Grundstücknutzern der KGA „Am Salinengraben“ mit der Stadt Erfurt Kaufverträge abgeschlossen. Begründet wurden die Kaufanträge damit, dass seit den 1930er Jahren Baugenehmigungen für die Errichtung von Wohnlauben zwecks Dauerwohnens genehmigt wurden.

Vor diesen Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie viele Grundstücke wurden nach welchen Voraussetzungen bisher verkauft?

Im Gebiet der Gartenanlage "Am Salinengraben" wurden im Jahre 2011 insgesamt 30 Kaufverträge über Gartenparzellen unter Anwendung der Regelungen des SachenRBerG geschlossen.

2. Gibt es weitere Kaufanträge von Grundstücknutzern bei denen das Modrow Gesetz oder das SachenRBerG nicht zur Anwendung kommen kann, wie wird mit diesen Kaufanträgen verfahren?

Seinerzeit wurden insgesamt 56 Kaufanträge gestellt. Da nicht alle Antragsteller die Bedingungen des SachenRBerG erfüllten, wurden nur mit den genannten 30 Parteien Kaufverträge geschlossen.

Seither gibt es in unregelmäßigen Abständen Kaufanträge von Gartennutzern. Diese werden abgelehnt, da eine weitere Verdichtung der Wohnnutzung innerhalb der Kleingartenanlage nicht gewünscht ist.

Die Wohnnutzung steht nicht im Einklang mit den Zielstellungen des direkt angrenzenden B-Planes HOS597 "Gewerbegebiet Schwerborner Straße". Eine

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

weitere Etablierung der Wohnnutzung muss aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Einhaltung der planerisch ordnenden Zielstellungen insoweit kritisch gesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein